



Niederschrift

über die

18. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Dienstag, den 04.10.2016

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 10:13 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Helmut Lottes
Kreisrat Reinhard Nagengast
Kreisrat Walter Nussel
Kreisrätin Dr. Ute Salzner
Kreisrätin Friederike Schönbrunn

als Vertreter für Kreisrat Schalwig
ab 09:06 Uhr, während TOP I/3.1

SPD-Fraktion

Kreisrat Dr. German Hacker
Kreisrat Andreas Hänjes
Kreisrat Christian Pech

FW-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm
Kreisrat Karsten Fischkal

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Manfred Bachmayer
Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet

als Vertreterin für Kreisrat Hirschmann

Gäste/Sachverständige

Kreisrätin Elke Weis
Thomas Pickel

nicht Mitglied im Kreisausschuss
Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch;
bis 09:42 Uhr, nach TOP II/1
bbt Rechts- und Steuerkanzlei; bis 09:20 Uhr,
Ende öffentliche Sitzung; ab 09:42 Uhr
bis 09:48 Uhr während TOP II/2

Dr. Dietrich Borchert

Verwaltung

Regierungsamtfrau Birgit Stolla
Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt
Oberregierungsrat Manuel Hartel
Regierungsrätin Kristin Romanek
Regierungsrat Martin Hartnagel
Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl
Beschäftigter Friedrich Schlegel
Regierungsamtmann Thomas Wächtler
Beschäftigte Martina Schunk

bis 09:20 Uhr; Ende öffentliche Sitzung

bis 09:20 Uhr; Ende öffentliche Sitzung
bis 09:20 Uhr, Ende öffentliche Sitzung;
ab 09:42 Uhr bis 09:48 Uhr während TOP II/2

Schriftführerin

Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

bis 09:48 Uhr; nach TOP II/2

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Vergabe eines Zuschusses; Antrag des Vereins Karpfenland Aischgrund e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Tourismusförderung
2. Kreishaushalt 2017; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens
3. ÖPNV; Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linienbündel 7 und 8
4. 19. Änderung des Regionalplanes des Planungsverbandes Region Nürnberg

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 23.09.2016; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung schlägt Landrat Tritthart vor, diese um den dringlichen Punkt

- 3.2 „ÖPNV; Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linie 344“

zu ergänzen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 3 werde dann zu Tagesordnungspunkt 3.1. Die entsprechende Beschlussvorlage wurde den Mitgliedern des Kreisausschusses per Mail am 30.09.2016 und als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Kreisausschusses zeigen sich mit der Erweiterung einverstanden.

1. Vergabe eines Zuschusses; Antrag des Vereins Karpfenland Aischgrund e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Tourismusförderung

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis gewährt dem Verein Karpfenland Aischgrund e. V. zur Tourismusförderung einen Zuschuss in Höhe von 5.714,00 €

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt erfolgte ohne den Vorsitzenden des Vereins Karpfenland Aischgrund e.V., Kreisrat Brehm.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12 Beteiligt: 1**

2. Kreishaushalt 2017; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens

Zu diesem Tagesordnungspunkt ging den Mitgliedern des Kreisausschusses eine Vorlage zu.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen den Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens zur Kenntnis.

3. ÖPNV;

3.1. Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linienbündel 7 und 8

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linienbündel 7 und 8 sowie die Finanzvereinbarung erhalten, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind.

Landrat Tritthart erläutert, die Beschlussfassung bereits zum jetzigen Zeitpunkt sei aufgrund der enormen Vorlaufzeit für ein solches Vorhaben notwendig. Insbesondere die Linie 209 Eckental - Erlangen profitiere ab dem Fahrplanwechsel zum Dezember 2018 von zusätzlichen Schnellbusfahrten zu Pendlerzeiten und Fahrtzeitverkürzungen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim zur Ausschreibung der Linienbündel 7 und 8 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

3.2. Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linie 344

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage erhalten. Diese liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Auf Nachfrage erklärt Beschäftigte Schunk, aktuell seien bei der Linie 344 Verstärkerfahrten im Schulbusverkehr zwischen Eckental und Lauf eingesetzt beziehungsweise größere Kapazitäten im neuen Konzept eingeplant.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land zur Ausschreibung der Linie 344 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

4. 19. Änderung des Regionalplanes des Planungsverbandes Region Nürnberg

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ging zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zu. Aus dieser geht hervor, dass aufgrund der geplanten Errichtung zweier weiterer Windkraftanlagen eine Änderung des Regionalplans angestrebt wird. Die Beschlussvorlage einschließlich des als Anlage beigefügten Ausschnitts aus der 19. Änderung Tekturkarte 13 ist dieser Niederschrift beigefügt.

Landrat Tritthart führt ergänzend dazu aus, die im Vergleich deutlich kleinere Festsetzung des Wasserschutzgebietes habe eine erneute Änderung des Regionalplanes zur Folge.

Kreisrat Brehm kritisiert, dass seitens des Planungsverbandes Region Nürnberg bei der geplanten Änderung im Vorfeld der Dialog mit der Stadt Höchstadt a.d. Aisch nicht gesucht worden sei. Er persönlich sehe die Änderung kritisch.

Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis.

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 05.10.2016

Alexander Tritthart
Landrat

Brigitte Meyer
Verwaltungsamtfrau

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der

Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien

206 Forchheim-Zeckern,

216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf

209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau

210, Erlangen-Heroldsberg,

212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof

213 Eschenau – Eckenhaid – Kirchröttenbach

225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher

Zwischen

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart,
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Postfach 1520, 91013 Erlangen**

- nachfolgend Landkreis ERH genannt –

und

**dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den Landrat Dr. Hermann Ulm, Landratsamt
Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

- nachfolgend Landkreis FO genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linien 206, Forchheim-Zeckern, 216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf, 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau – Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher geschlossen.

Die Linie 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim, die derzeit alleine auf dem Gebiet des Landkreises FO verläuft, wird im Hinblick auf eine möglicherweise durch künftige Zubestellungen erfolgende Erweiterung der Linie nach Zeckern im Landkreis ERH vorsorglich in diese Vereinbarung aufgenommen.

Präambel

Der Landkreis FO beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs in mehreren Linienbündeln, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst sind auch die VGN-Linien 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher, die zusammen mit der Linie 211, Hetzles – Neunkirchen am Brand als Linienbündel 8 ausgeschrieben werden sollen sowie die Linie 206 Forchheim-Zeckern und die Linie 216 (derzeit) Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim die zusammen mit der Linie 206 S als Linienbündel 7 ausgeschrieben werden sollen; bzgl. der derzeit alleine auf dem Gebiet des Landkreises FO liegenden Linie 216 besteht aus Sicht des Landkreises FO die Möglichkeit, dass die Linie nach erfolgter Ausschreibung durch eventuell erforderlich werdende Zubestellungen auf das Gebiet des Landkreises ERH erweitert werden könnte.

Die vorgenannten Linien betreffen auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises ERH, so dass von einer (in Bezug auf die Linie 216 ggf. zukünftigen) gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linien ausgegangen werden muss.

Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis FO für die Ausschreibung der vorgenannten Linien (bzw. hinsichtlich Linie 216 für eventuelle Zubestellungen mit dem Ziel ihrer Erweiterung bis Zeckern) zu begründen, überträgt der Landkreis ERH hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die vorstehend genannten VGN-Linien auf den Landkreis FO.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis ERH überträgt auf den Landkreis FO die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 (derzeit) Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher, soweit für diese Linien (nachfolgend vertragsgegenständliche Linien) jeweils eine Zuständigkeit des Landkreises ERH besteht.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis FO die Ausschreibung (bzw. im Fall der Linie 216 die ggf. künftige Erweiterung durch Zubestellungen) der in Absatz 1 genannten derzeit (bzw. im Fall der Linie 216 ggf. künftig) landkreisüberschreitenden Buslinien in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis FO über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Der Landkreis ERH gewährt dem Landkreis FO für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis FO in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage 1 „Aufteilung des Zuschussbetrags in den Linienbündeln 7 und 8“. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise ERH und FO gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Busleistungs- / Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne in den Linienbündeln 7 und 8.

§ 3

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

- (1) Ausgeschrieben werden die Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß Fahrplanstand nach gemeinsamem Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.
- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf den VGN-Linien 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau und 212, Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise. Änderungen der Linien 210 und 213 fallen in die alleinige Zuständigkeit des Landkreises ERH und können somit auch ohne Einverständnis des Landkreises FO vom Landkreis ERH verlangt werden; einem entsprechenden Änderungswunsch hat der Landkreis FO im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Änderungen der Linien 211 und 225 fallen in die Zuständigkeit des Landkreises FO und können von diesem somit auch ohne Einverständnis des Landkreises ERH im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umgesetzt werden.

- (3) Die Linien 206 und 216 unterliegen bis auf weiteres der alleinigen Zuständigkeit des Landkreises FO. Im Einvernehmen der beiden Landkreise können vom Landkreis ERH gewünschte Zubestellungen vorgenommen werden; der Landkreis ERH beteiligt sich in diesem Fall in einem zwischen den Landkreisen vereinbarten Umfang an den Gesamtkosten der beiden Linien. Soweit zukünftig eine entsprechende Kofinanzierung durch den Landkreis ERH erfolgen sollte, werden Änderungen auch auf der betroffenen Linie nur im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen.
- (4) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (5) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis FO verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (6) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4

Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach-Forchheim, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises FO. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständlichen Linien endet.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Oberfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Erlangen, XX.XX.20XX

Forchheim, XX.XX.20XX

Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Für den Landkreis Forchheim

Alexander Tritthart

Dr. Hermann Ulm

Landrat

Landrat

Aufteilung des Zuschussbetrags in den Linienbündeln 7 und 8 – Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die

VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim
209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212
Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225
Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher

1. Zuschussträger:

Der Zuschussbetrag wird von beiden Landkreisen Forchheim (FO) und Erlangen-Höchstadt (ERH) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getragen.

2. Zuschussbetrag:

Der Zuschussbetrag sind die an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den abzusetzenden Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen/Einnahmenezuscheidungen des VGN, gesetzlichen Ausgleichszahlungen und eventuellen weiteren Zuschüssen/Zuwendungen Dritter)

3. Zuschussverteilung :

Der Zuschussbetrag für die Leistungen der Linien 209 und 212 wird jeweils im Verhältnis der Verkehrsleistungen vom Landkreis FO und vom Landkreis ERH getragen. Der Verteilung liegt die Methode der Beteiligung nach prozentualen Anteilen zugrunde. Der Zuschussbetrag für die Linien 210 und 213 wird ausschließlich vom Landkreis ERH getragen. Der Zuschussbetrag für die ebenfalls zum Linienbündel 8 (LB 8 FO) gehörenden Linien 211 und 225 wird ausschließlich vom Landkreis FO getragen. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises ERH an den Verkehrsleistungen der Linien 206 und 216 im bisherigen Umfang wird – wie bisher – nicht vereinbart; auch insoweit wird der Zuschussbeitrag zunächst ausschließlich vom Landkreis FO getragen. Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Zweckvereinbarung wird die Kostenbeteiligung des Landkreises ERH mittels gesonderter Finanzierungsvereinbarung neu geregelt.

4. Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis FO gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag.

Auf der Grundlage der Vorjahresrechnungen des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Vertrags wird vom Landkreis FO für jedes Kalenderjahr im Voraus ein zu erwartender Zuschussbetrag festgelegt.

Der Landkreis ERH leistet gegenüber dem Landkreis FO den auf ihn entfallenden Anteil am zu erwartenden Zuschussbetrag in zwölf gleichen Raten (Abschlagszahlung).

Die Abschlagszahlung muss jeweils 5 Werktage vor dem Fälligkeitstag für die vom Landkreis FO an das Verkehrsunternehmen zu leistende Abschlagszahlung gemäß dem Verkehrsvertrag beim Landkreis FO eingegangen sein. Der Landkreis FO informiert den Landkreis ERH rechtzeitig darüber, wann die Abschlagszahlung an das Verkehrsunternehmen nach dem Verkehrsvertrag erfolgt.

Eine vorläufige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbedarfs eines Kalenderjahres erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorläufigen Jahresabrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß dem Verkehrsvertrag. Differenzbeträge der vorläufigen Jahresabrechnung zu den bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden innerhalb weiterer vier Wochen zwischen den Landkreisen ausgeglichen.

Die endgültige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbetrags erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß Verkehrsvertrag.

Der abweichende Zuschussbetrag gegenüber den bereits geleisteten Abschlagszahlungen wird innerhalb weiterer vier Wochen nach der endgültigen Jahresabrechnung zwischen den beiden beteiligten Landkreisen ausgeglichen.

Erlangen, XX.XX.20XX
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Forchheim, XX.XX.20XX
Für den Landkreis Forchheim

Alexander Tritthart

Landrat

Dr. Hermann Ulm

Landrat



Zweckvereinbarung

**zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der Verkehrsbedienug
für die VGN-Linie 344 – Lauf über Eschenau/Eckenhaid - Großbellhofen –
im Linienbündel 4 (Nordwest) des Landkreises Nürnberger Land**

zwischen

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Alexander
Tritthart, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 90154 Erlangen**

-nachfolgend Landkreis ERH genannt-

und

**dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat Armin Kroder,
Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz**

-nachfolgend Landkreis NL genannt-

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien".

Präambel

- (1) Der Landkreis NL beabsichtigt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 18.07.2016) die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs für das Linienbündel 4 im offenen Verfahren. Der Zeitraum der Beauftragung beträgt 108 Monate (9 Jahre). Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linien 344 und 345. Der Landkreis NL ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zuständiger Aufgabenträger und zugleich zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG, nachdem der überwiegende Teil der Verkehrsleistung im Landkreis NL erbracht wird.
- (2) Die VGN-Linie 344 bedient auch Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises ERH, sodass von einer gemeinsamen Beteiligung beider Landkreise für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit für die Ausschreibung der VGN-Linie 344 dem Landkreis NL zu übertragen, wird gem. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis ERH überträgt gem. Art. 7 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 KommZG auf den Landkreis NL die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 344, soweit sich die Leistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises ERH befinden.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NL die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten derzeit grenzüberschreitenden Buslinie 344 in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NL über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2 Kostenübernahme

- (1) Die vom Landkreis NL zu finanzierenden Verkehrsleistungen ergeben sich aus den Vorgaben des Nahverkehrsplans. Kosten für Verkehrsleistungen, die über die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinausgehen, werden vom Besteller dieser Leistungen, hier Landkreis ERH, getragen.
- (2) Der Landkreis ERH hat Verkehrsleistungen bestellt, die über den Vorgaben des Nahverkehrsplans NL liegen. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Fahrplan; sie sind dort farblich markiert (vgl. Anlage 1). Der Fahrplan, der Vertragsgegenstand ist, liegt der Vereinbarung als Anlage 1 bei und ist Grundlage für die Ausschreibung für das Linienbündel 4 zum Betriebsstart 09.12.2018.
- (3) Die Höhe der vom Landkreis ERH zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus dem bei der förmlichen Ausschreibung erzielten Preis pro Buskilometer bzw. pro Bedarfskilometer. Dieser Preis, der der Preisfortschreibung unterliegt, wird mit den jeweiligen Bus- bzw. Bedarfskilometern multipliziert (vgl. Anlage 2). Ein Schema zur Musterberechnung liegt dieser Vereinbarung als Anlage 3 bei.
- (4) Geringfügige Zu-/Abbestellungen (+/- 10 Prozent) bzw. zeitliche Verschiebungen von einzelnen Fahrten können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zum VGN-weiten Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres umgesetzt werden. Bei Vorliegen solcher Anpassungswünsche hat der Landkreis ERH spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an den Landkreis NL schriftlich heranzutreten. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis NL verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.
- (5) Der Landkreis ERH trägt die Kosten, die sich aus Absatz 3 ergeben.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Sofern der zuständige Linienbetreiber eine direkt an den Landkreis ERH gerichtete Rechnung aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht gewährleisten kann, ist die Zahlung des Landkreises ERH an den Landkreis NL zu richten. Die Zahlung des Landkreises ERH ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den Landkreis NL fällig.

§ 4 Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 344 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NL. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 1 KommZG) der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für das vertragsgegenständliche Linienbündel 4 endet.

§ 6 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Lauf a. d. Pegnitz, den _____
Für den Landkreis Nürnberger Land

Erlangen-Höchstadt, den _____
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Kroder
Landrat

Tritthart
Landrat



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: AL 6/008/2016

Sachgebiet: Abteilung 6 - Bau- und Verkehrsrecht	Datum: 23.09.2016
Bearbeitung: Martin Hartnagel	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	04.10.2016	öffentliche Sitzung

19. Änderung des Regionalplanes des Planungsverbandes Region Nürnberg

Anlagen:

Ausschnitt aus 19. Änderung Tekturkarte 13

I. Sachverhalt:

Der Planungsverband Region Nürnberg hat in der Planungsausschusssitzung vom 09.05.2016 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) beschlossen.

Geplant ist die Errichtung zweier weiterer Windkraftanlagen im Umfeld des Vorranggebietes WK 36. Der Bereich stellt sich als einer der wenigen Flächen innerhalb der Planungsregion dar, der in einem Abstand von „10 H“ zu den umliegenden Siedlungen eingehalten werden könnte. Um diesem Abstandskriterium gerecht zu werden, würden die Anlagenstandorte allerdings – wenn auch knapp (ca. 200 - 300 m) – außerhalb des derzeit rechtsverbindlichen Vorranggebietes WK 36 zum Liegen kommen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans wurde das Vorranggebiet WK 36 im Vergleich zum heute rechtsverbindlichen Umgriff deutlich größer eingebracht (ca. 640 ha). Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden mehrere Besprechungen mit den betroffenen Kommunen und den zuständigen Fachstellen durchgeführt, auf deren Basis der Umgriff des Vorranggebietes an ein geplantes Wasserschutzgebiet zur Versorgung der Stadt Höchstadt a.d. Aisch angepasst und entsprechend reduziert wurde. Das reduzierte Vorranggebiet (ca. 360 ha) wurde in ein erneutes Beteiligungsverfahren (18. Änderung des Regionalplans) eingebracht, in dieser Form vom Planungsausschuss beschlossen und letztlich auch von der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) für verbindlich erklärt. Am 01.09.2014 hat das Vorranggebiet WK 36 Rechtskraft erlangt.

Das mittlerweile festgesetzte Wasserschutzgebiet stellt sich im Vergleich zum damalig mitgeteilten Planungsstand aber deutlich kleiner dar, so dass eine neue abwägungsrelevante Sachlage gegeben ist und Spielräume für eine maßvolle Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Osten (**gemeindefreies Gebiet**, siehe beigefügter Kartenausschnitt) bestehen.

Zum Entwurf wurden die Fachstellen des Landratsamtes beteiligt. Da die Abgrenzung mit dem Wasserschutzgebiet abgestimmt wurde, besteht seitens des Umweltamtes (Wasserrecht und Naturschutz), sowie seitens des Gesundheitsamtes (Hygiene)

Einverständnis bezüglich der Erweiterung.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, aus welchem Grund der Entwurf vom 25.07. – 16.09.2016 im Landratsamt (Bauamt in Höchstadt und Gesundheitsamt in Erlangen) ausgelegt wurde. Darüber hinaus kann der Entwurf www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Rechtlicher Hintergrund für die Änderung des Regionalplanes ist, dass Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Um einer durch die Weite der Vorschrift drohenden „Verspargelung“ der Landschaft vorzubeugen, besteht die Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. Der Regionalplan bestimmt außerdem, dass in den Gebieten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiete). In diesen Fällen ordnet § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB nämlich an, dass der an sich privilegierten Nutzung (Windkraft) öffentliche Belange entgegenstehen. Außerhalb von Vorranggebieten können raumbedeutsame Windkraftanlagen daher nicht verwirklicht werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

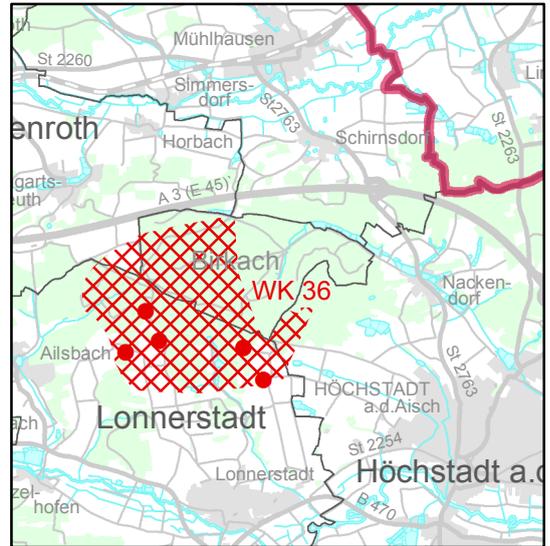
Ausschnitt aus 19. Änderung
Tekturkarte 13
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 01.07.2016



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

 **WK 36** Vorranggebiet für Windkraftanlagen

 bestehende Windkraftanlage

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Herausgeber: Planungsverband Region Nürnberg

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2016